



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)
- GE** Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 20 BauNVO)
- 0,6 Grundflächenzahl
- 12 Geschosflächenzahl, als Höchstmaß
- GH 12,0 maximale Gebäudehöhe in m
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0 offene Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärmschutzwall / -wand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB)
 - Lärmpegelbereiche - maximale Pegelwerte (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmpegelbereiche - bis 3,0 m über Bezugspunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereiche - bis 3,0 m über Bezugspunkt



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)
- A Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 8 BauNVO)
- Eingeschränktes Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (10) BauNVO)
1. Zulässig sind folgende Betriebe und Anlagen, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören:
- Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie nicht Festsetzung 3 entsprechen
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Ausnahmeweise zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.
3. Unzulässig sind
- Tankstellen
 - Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
 - Bordelle und bordellartige Betriebe
4. Über den Bestand hinaus sind für die im Gewerbegebiet bereits vorhandene genehmigte Wohnnutzung (Kellerweg 5 und 9) Änderungen des Bestandes im Rahmen des § 1 (10) BauNVO zulässig, sofern sie zur weiteren funktionsgerechten Nutzung notwendig sind. Erweiterungen sind dabei nicht zulässig.
- B Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO)
1. Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die endgültige Höhenlage der Grundstücksschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Schnittpunkt der Straßengrenzenlinie (Gehwegverkeile) mit der Mittellinie des jeweiligen Grundstücks.
2. Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise von untergeordneten technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, Solar- und Lüftungsanlagen um maximal 1,0 m überschritten werden.
3. Ausnahmeweise kann die zulässige GRZ bei zur vollständigen Versiegelung überschritten werden, sofern dies aufgrund der Bodenbelastung zwingend notwendig ist.
- C Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Kellerwegs sind Garagen sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO, abgesehen von Einfriedungen, Grundstückszufahrten und Werbeanlagen gemäß II, C 2, nicht zulässig.
2. Durch Stellplatzanlagen, einschließlich der ggf. aufgrund des Landesolargesetzes (LSolarG) notwendiger Anlagen, darf die südliche Baugrenze entlang dem Kellerweg um maximal 1,5 m überschritten werden.
3. Ausnahmeweise darf die nordwestliche Baugrenze entlang der DB-Strecke auch durch Hauptanlagen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 3,0 m über dem Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung 1, B 1 überschritten werden, sofern hierdurch der Lärmschutz gemäß E 1, ersetzt wird und für die nordwestliche Außenfassade Lärmpegelbereich IV entsprechend E 2, berücksichtigt wird.
- D Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)
1. Die nicht bebauten oder befestigten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Dabei ist die breitflächige Versickerungsfähigkeit des Bodens sicherzustellen. Diese Flächen sind zu mindestens 80 % mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Restflächen sind mit Wildkräutern anzubauen.
2. Auf Stellplatzanlagen, die nicht dem Landesolargesetz (LSolarG) unterliegen, ist je 4 Stellplätze ein großkroniger Laubb Baum zu pflanzen. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä.).
3. Dächer sind dauerhaft zu begrünen.
4. Sofern aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Hygieneanforderungen) eine Umsetzung der Dachbegrünung nicht zulässig ist, ist diese durch Baumpflanzungen darauf auszugleichen, dass je 40 m² zu begrünende Fläche ein Laubb Baum 1. oder 2. Ordnung vor die Fassade gepflanzt wird.
5. Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämmle mit einem Mindeststammumfang (StU) von 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Die Baumscheibe ist als mindestens 2 x 2 m große, offene, bewässerungs- und belüftungsfähige Bodeneinfache herzustellen. Für anzupflanzende Sträucher ist als Mindestpflanzqualität 2 x verpflanzte Ware mit 3 Trieben und 100 - 150 cm Höhe zu verwenden. Artbedingte Abweichungen sind möglich.
- Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen im Planungsbereich sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, z.B. gemäß III, F.
6. Die Einhaltung der gründerischen Festsetzungen ist in einem qualifizierten Freiflächen- und Pflanzplan nachzuweisen, der mit dem Bauantrag zur Genehmigung einzureichen ist.
7. Ausnahmeweise kann von Festsetzung 1 und 2 abgewichen werden, sofern dies aufgrund der Bodenbelastung zwingend notwendig ist.
- E Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
1. Die festgesetzte Anlage des Immissionsschutzes ist als Lärmschutzwand oder -wall mit einer Höhe von 3,0 m über dem Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung 1, B 1, auszubilden. Sie muss eine Schalldämmung D₂₅ von mindestens 25 dB aufweisen und ist beidseitig hochabsorbierend auszuführen.
2. Die gesamten Außenfassaden (Wandanteile, Fenster, Dach, Lüftung etc.) der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räume sind entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109-1 (Januar 2018) schallschützend im Hochbau bzw. der jeweils aktuell baurechtlich eingeführten Fassung dieser DIN auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den jeweiligen Nutzungen eingehalten werden. Entsprechend sind je nach den Festsetzungen in der Planzeichnung die Lärmpegelbereiche III - V bzw. in der Ergänzungskarte die Lärmpegelbereiche II - IV zugrunde zu legen.
3. Von den Festsetzungen 1 und 2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.
- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)
- A Fassaden** (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)
1. Für verputzte Wandflächen und Metallflächen sind nur nichtglänzende Anstriche / Eloxide zulässig.
2. Grelle Farben und Signalfarben, wie z.B. die RAL-Farben (840 HR): 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, sind unzulässig.
- B Dächer** (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)
- Zulässig sind Dachneigungen bis 15°.

- C Werbeanlagen und Beleuchtung** (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)
1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, am Gebäude befestigt zulässig.
2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine freistehende Werbeanlage je Grundstück zulässig.
3. Werbeanlagen oberhalb der Altkä bzw. Traufe sind nicht zulässig.
- Freistehende Werbeanlagen gemäß 2, sind mit einer Höhe von maximal 2,5 m über dem Bezugspunkt gemäß I, B 1, und einer Fläche von maximal 4,0 m² zulässig.
4. Fahren sowie Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. Prismenwandanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, sind unzulässig.
5. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die angrenzende Wohnnutzung nicht gestört wird, z.B. durch Blendung, nächtlichen Lichteinfall o.ä..
6. Nicht zulässig sind sich drehende sowie blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Sky-Beamer sowie grelle Farben und Signalfarben, wie z.B. folgende RAL-Farben (840 HR): 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026.
- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Hochwasserschutz: Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten** (§ 9 (6a) BauGB)
- Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem hochwassergefährdeten Gebiet, das nur bei besonderer oder einmal alle 100 Jahre auftretenden, extremen Hochwasserereignissen (> HQ 100 / HQ extrem) überflutet wird. Der betroffene Bereich ist als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich übernehmen.
- Nähere Informationen über das Gefahrenpotenzial und zu erwartende Wasserstufen im Fall von Überflutungen können den Hochwassergefahrenkarten des Landes (im Internet z.B. unter <https://hochwassermanagement.rlp-univ.de/serve/le/39/>) entnommen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.
- HINWEISE**
- A Bodenschutz**
- Innerhalb des Planungsbiets sind Schadstoffbelastungen des Bodens infolge ehemaliger umweltrelevanter Nutzungen festgestellt worden. Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der unteren Bodenuntersuchung (Staub-Luft-Analyse, Bereich Umwelt und Klima, 4-15) abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen.
- Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder Ähnlichem gefährdende Umstände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Ausfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt und Klima (4-15) der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
- Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte und austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechts zu beachten.
- B Wasserrechtliche Belange**
- Niederschlagswasser**
- Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die teileile Bodenzone zu versickern, zu verdunsten oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- Eingriffe in das Grundwasser**
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.
- Brauchwassernutzung**
- Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001).
- Starkregen**
- Auf Grund der Häufung von Starkregenereignissen sollten bei einem Neubau oder einer Gebäudeerweiterung Maßnahmen ergriffen werden, die Gebäude und Grundstücke vor Überflutung schützen.
- Um eine größtmögliche Überflutungssicherheit herzustellen, bedarf es einer Kombination von Maßnahmen, wie z. B. eine gezielte Oberflächenwasserableitung (Gefälle weg vom Gebäude), Wasserrückhalt in Freiflächen (Mädesackerbau), Verzicht auf Flächenbefestigung / Versiegelung, Grundstückerfassungen (Mauern / Schwellen) usw. sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz. Die Sturzflutenkarte des Landes Rheinland-Pfalz gibt Auskunft über gefährdete Flächen und ist online einsehbar unter <https://wasserportal.rlp-univ.de/auskunftssysteme/sturzflutkarten/sturzflutkarte>. Informationen zum Objektschutz sind beim WBL, Bereich Stadtentwässerung und Straßenverkehr, Team Grundstücksentwässerung erhältlich.
- C Bestimmung des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz**
- Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauherr / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die archäologischen, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
- Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in der jeweils aktuellen Fassung. Danach ist jeder zufolge kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
- Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.
- Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- D Kampfmittel**
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
- Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite www.kampfmittel.de abgefragt werden.
- Kampfmittelbefunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
- E Naturschutzrechtliche Belange**
- Sämtliche Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen britender Vogel führen könnten, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

F Landespflegerische Belange

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Planungsgebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landschaftsarchitektengesetzes bleiben unberührt.

Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe > 15 m)

Betula pendula	Sandbirke	Salix alba	Silberweide
Juglans regia	Walnuss	Tilia cordata	Wilderahme
Quercus petraea	Traubeneiche	Tilia intermedia	Holländische Linde
Quercus robur	Stieleiche		

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe < 15 m)

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Alnus glutinosa	Schwärzle	Prunus padus	Traubeneirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Castanea sativa	Edelkastanie		

Heimische Sträucher

Colubia arborescens	Bärentraube	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Cornus mas	Kornelrösche	Ribes alpinum	Alpenhammbeere
Cornus sanguinea	Roter Hartsiegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hassel	Rosa rubiginosa	Apfel-/Weinrose
Cytisus scoparius	Besenginster	Salix aurita	Orchenweide
Euonymus europaea	Pflaferhütchen	Salix purpurea	Purpurweide
Hyperbar rhamnoides	Sanddorn	Salix viminalis	Korbweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Sambucus nigra	Holunder
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Sambucus racemosa	Hirschholunder
Prunus mahaleb	Sternweibel	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Klettergehölze

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Hedera helix	Gemeiner Efeu	Humulus lupulus	Hopfen
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Efeu	Lonicera periclymenum	Wildes Geißblatt

G Natürliches Radonpotenzial

Im Bereich des Oberflächengraben kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-)Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

H DIN-Regelwerke

DIN-Regelwerke, auf die in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Bezug genommen wird, sind während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen, Halberstraße 1, einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394).	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 21.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).	Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. S. 543).	Landesbauordnung (LBO) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 493).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2023 (BGBl. I S. 225).	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.6.2020 (GVBl. S. 287).	Landeskreislaufrwirtschaftsgesetz (LKWVG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207).	Landesdenkmalschutzgesetz (LDSchG) vom 08.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2020 (GVBl. S. 287).
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.6.2020 (GVBl. S. 287).	Landeskreislaufrwirtschaftsgesetz (LKWVG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207).	Landesdenkmalschutzgesetz (LDSchG) vom 08.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2020 (GVBl. S. 287).	Landeswassergesetz (LWVG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 148).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2599, 2716).	Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 56).	Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt mit Wirkung vom 23.08.2021 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 182).	Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).
Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).	Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).	Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).	Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).

AUFSTELLUNGSBEschluss Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... Ortsüblich bekannt gemacht worden.	PLANUNTERLAGE Die Planunterlagen in Geltung befindliche des Bebauungsplans entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	OFFENLAGE Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats BauGB und Grundstücksausschusses vom ... Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... Ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung	Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung
Dieneramt für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dieneramt für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dieneramt für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBEschluss Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ... durch den Stadtrat als Sitzung beschlossen worden.	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den ...	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... Ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung	Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung
Dieneramt für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dieneramt für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dieneramt für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).	Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).	Planungsrecht vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 459).

Bebauungsplan **281a** *Vorentwurf* **Ludwigshafen Stadt am Rhein**

Mörschgewanne - Änderung 1

Stadteil: **Mundenheim** Gemarkung: **Mundenheim** Planmaßstab: **04.10.2024** Format: **594 x 1540mm**